

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN («AGB»)

des

## Schweizerischer Verein für Schweißtechnik (nachfolgend «SVS» genannt)

### 1 ANWENDBARKEIT UND GELTUNG

- 1.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese AGB für alle Angebote, Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsbeziehungen zwischen SVS und Kunden.
- 1.2 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und SVS wird mittels Bestätigung durch den SVS abgeschlossen, welche schriftlich, über Internet, E-Mail oder Fax, oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.
- 1.3 Der Kunde anerkennt mit dem Abschluss des Vertrags die Verbindlichkeit der AGB.
- 1.4 Im Falle von Widersprüchen gehen die individuellen Verträge und deren Anhänge diesen AGB vor.
- 1.5 Änderungen dieser AGB, jede Abweichung davon sowie alle ergänzenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie vom SVS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.6 Angebote des SVS, die keine Frist zur Annahme durch den Kunden enthalten, sind nicht bindend.

### 2 DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Diese AGB gelten für sämtliche Dienstleistungen, die vom SVS erbracht werden, insb. in den Bereichen Werkstofftechnik, Zertifizierung, Ausbildung und dem Inspektorat. («Dienstleistungen»).
- 2.2 Der Leistungsumfang wird im individuellen Vertrag bestimmt bzw. ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Offerte des SVS.
- 2.3 Der SVS entscheidet bei der Erbringung seiner Dienstleistungen frei und abschliessend über das Vorgehen, den Erfüllungsort sowie die eingesetzten Methoden und Hilfsmittel.
- 2.4 Der SVS darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Unterauftragnehmer übertragen. Der Kunde gestattet dem SVS, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen nützlichen Informationen dem Beauftragten oder Unterauftragnehmer offen zu legen. Der Kunde gewährt dem SVS ein Substitutionsrecht.

### 3 PFLICHTEN DES KUNDEN

#### 3.1 ALLGEMEIN

- 3.1.1 Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher, dass dem SVS alle notwendigen Kundenmaterialien, Produktmuster, Prüfobjekte, Zugänge, Hilfen, Informationen und Unterlagen nach Bedarf rechtzeitig und im für die Erbringung der Dienstleistung vorausgesetzten Zustand zur Verfügung stehen. Kundenmaterialien, Produktmuster und Prüfobjekte sind so zu bezeichnen, dass sie eindeutig identifizierbar sind.

**3.1.2** Sofern für die Erbringung der Dienstleistung nützlich, stellt der Kunde dem SVS kostenfrei ausreichend qualifizierte, eingewiesene und autorisierte Mitarbeiter sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

**3.1.3** Der Kunde hat dem SVS rechtzeitig Zugang zu Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

**3.1.4** Der Kunde unternimmt alle notwendigen Schritte, um potenzielle Beeinträchtigungen, Störungen oder Hinderungen der Erbringung der Dienstleistungen zu beseitigen bzw. zu beheben.

**3.1.5** Der Kunde hat sämtliche gesetzliche und vertragliche Schutzbestimmungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass Kurs- oder Prüfungsteilnehmer diese ebenfalls einhalten, einschliesslich der richtigen Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung und Sicherheitseinrichtungen.

**3.1.6** Der Kunde informiert den SVS unverzüglich über alle Änderungen betrieblicher Gegebenheiten, die sich auf das Managementsystem, die Dienstleistungen, die Produkte, die Prozesse oder Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Kunden auswirken können. Verstösse gegen diese Informationspflicht können den Entzug allfälliger Zertifikate nach sich ziehen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, den SVS über Abweichungen zu informieren, die im Rahmen von internen Audits durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder öffentliche Behörden festgestellt werden.

**3.1.7** Der Kunde hat die vom SVS entdeckten Mängel zu beseitigen und/oder den SVS betreffend des weiteren Vorgehens zu instruieren. Die Kosten, die aus solchen Mängeln und deren Behebung resultieren, trägt der Kunde.

## **3.2 WERSTOFFTECHNIK**

**3.2.1** Der SVS prüft die vom Kunden erhaltenen Kundenmaterialien gemäss individuellem Vertrag.

**3.2.2** Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verbleiben Kundenmaterialien, die aufgrund von Werkstoffprüfungen nicht mehr verwendet werden können, beim SVS. Der Kunde hat das Recht, die entsprechenden Kundenmaterialien zu inspizieren. Nach dieser Inspektion, oder wenn der Kunde die Inspektion trotz vom SVS angesetzter angemessener Frist nicht vornimmt, ist der SVS berechtigt, die entsprechenden Kundenmaterialien zu entsorgen.

## **3.3 ZERTIFIZIERUNG**

**3.3.1** Der SVS prüft, zertifiziert und überwacht fortlaufend die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen gemäss zugrundeliegenden Normen und Regularien von Personal und Betrieben, einschliesslich der Umsetzung entsprechender Änderungen («Zertifizierung» oder «Zertifizierungsdienstleistungen»).

**3.3.2** Die Zertifizierungsstelle des SVS ist unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die in Bezug auf die Zertifizierungsanforderungen relevant sein könnten.

**3.3.3** Durch den Kunden werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen für: (i) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), inkl. der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden; (ii) die Untersuchung von Beschwerden; (iii) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend.

**3.3.4** Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung können nur im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung erhoben werden.

**3.3.5** Die Zertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle des SVS in Misskredit bringen könnte. Es dürfen keine Äusserungen über die Zertifizierung gemacht werden, die der SVS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

**3.3.6** Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung (insb. aufgrund einer Nichterfüllung von Zertifizierungsanforderungen) wird die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, eingestellt und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Massnahmen (z.B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Massnahmen ergriffen.

**3.3.7** In Bezug auf Betriebszertifizierungen sind Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Kunden in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Der Kunde ist zudem verpflichtet (i) geeignete Massnahmen in Bezug auf solche Beschwerden zu ergreifen sowie (ii) jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden bzw. in Bezug auf die Zertifizierung relevant sein können zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem SVS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## **4 AUSBILDUNG UND PRÜFUNGEN**

**4.1** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich die Kurs- oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten und den Kurs oder die Prüfung nicht stören. Ordnungsgemässes Verhalten umfasst insbesondere: Einhalten der Kurszeiten und Termine, respektvoller Umgang mit Personal und anderen Teilnehmern, keine Nutzung von störenden Geräten (wie z.B. Mobiltelefon), sorgfältiges Behandeln von bereitgestellten Räumlichkeiten, Möbeln und Materialien, Befolgung von behördlichen Weisungen und der Anweisungen des Personals sowie der geltenden Hausordnung.

**4.2** Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Kurs- oder Prüfungsteilnehmer gegen Unfall versichert sind und über eine ausreichende Versicherungsdeckung verfügen.

## **5 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Die dem Kunden angegebenen Preise beinhalten alle Phasen bis zum Abschluss der Dienstleistung. Da die Preise auf den Vergütungsansätzen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe basieren, behält sich der SVS Preisanpassungen vor. Der SVS kann darüber hinaus die Vergütung erhöhen, wenn (i) sich der Auftragsumfang oder die Angaben des Kunden ändern, (ii) sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden nicht mit den dem SVS ursprünglich zur Verfügung gestellten Angaben übereinstimmen, auf deren Grundlage das jeweilige Preisangebot erstellt wurde (iii) oder aufgrund Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zusätzlicher Aufwand anfällt. Der Kunde wird über eine allfällige Vergütungserhöhung in Kenntnis gesetzt.

**5.2** Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt.

**5.3** Des Weiteren behält sich der SVS vor, für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen eine zusätzliche Vergütung nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen einzufordern.

**5.4** Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise exkl. Spesen (z.B. Reise- und Verpflegungskosten) sowie Mehrwertsteuer oder anderer Abgaben, die im jeweiligen Land fällig werden.

**5.5** Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar (nachfolgend «Fälligkeitsdatum»).

**5.6** Befindet sich der Kunde in Verzug, kann der SVS die Erbringung weiterer Leistungen nach eigenem Ermessen von der Begleichung offener Rechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen durch den Kunden abhängig machen oder ohne weiteres teilweise oder vollständig vom Vertrag zurücktreten und allfällige Zertifizierungen beenden.

**5.7** Zahlungen sind vom Kunden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten, ohne jeden Abzug für Barzahlung, Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Zölle und dergleichen.

## 6 GERÄTE UND GEISTIGES EIGENTUM

**6.1** Alle Werkzeuge, Prüfgeräte, Kontroll- und Testkörper oder ähnliche Gerätschaften, die vom SVS speziell zur Erfüllung des Vertrags hergestellt oder erworben wurden, verbleiben im Eigentum des SVS, selbst wenn der Kunde deren Kosten ganz oder teilweise bezahlt hat.

**6.2** Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum insb. Zertifikate, Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Know-How sowie alle anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte bezüglich Dienstleistungen und Produkte vom SVS verbleiben bei ihm oder den berechtigten Dritten. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, räumt der SVS dem Kunden keinerlei Rechte an geistigem Eigentum ein.

**6.3** Soweit der Kunde Dritten Kopien der Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, müssen diese Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungsprogramms vervielfältigt werden.

**6.4** Verletzt der Kunde das geistige Eigentum von Dritten und wird der SVS dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde den SVS vollumfänglich und unabhängig von allfälligem Verschulden schadlos zu halten.

## 7 DATENSCHUTZ

**7.1** Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen unterliegt der Datenschutzerklärung des SVS. Die Datenschutzerklärung erläutert den Umgang des SVS mit Personendaten unter anderem im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und enthält insbesondere Angaben dazu, wofür Personendaten bearbeitet werden, wie sie beim SVS weitergegeben werden und welche Rechte betroffene Personen mit Bezug auf Personendaten haben. Die Datenschutzerklärung ist online abrufbar, derzeit unter <https://www.svs.ch/datenschutz/>. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Kunde die damit gemäss Datenschutzerklärung verbundene Bearbeitung seiner Personendaten.

**7.2** Der SVS übermittelt dem Kunden Informationen und Angebote von sich sowie von Partnerunternehmen z.B. in Form von E-Mails und Werbebrochüren. Mit Vertragsschluss stimmt der Kunde zu, dass entsprechende Nachrichten auch elektronisch übermittelt werden können.

**7.3** Diese Nachrichten und ihr Versand können jeweils auch personalisiert werden, um dem Kunden nur Informationen zu übermitteln, die für ihn voraussichtlich interessant sind. Das gilt vor allem für Dienstleistungen des SVS, die im Rahmen dieser AGB als personalisierte Leistungen Bestandteil der Dienstleistungen des SVS sind. Um dem Kunden ein möglichst persönliches Nutzungserlebnis zu bieten, kann der SVS Verhaltens- und Transaktionsdaten zusammen mit bereits vorhandenen Personendaten auswerten. Nähere Informationen zu dieser Profilierung sowie den Rechten des Kunden finden sich ebenfalls in der Datenschutzerklärung des SVS.

## **8 VERTRAULICHKEIT / KOMMUNIKATION**

**8.1** Soweit nicht ausdrücklich in diesen AGB oder im individuellen Vertrag geregelt, verpflichten sich die Parteien, das Bestehen und den Inhalt des Vertrags und dieser AGB streng vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass ihre verbundenen Unternehmen, deren Mitarbeiter, Vertreter, Dienstleister (z.B. Unterlieferanten) und Berater dies auch tun, es sei denn, (i) die Offenlegung ist aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich oder (ii) Information aus den AGB oder dem Vertrag werden der Öffentlichkeit bekannt, ohne dass ein Verschulden oder eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch eine Partei vorliegt.

**8.2** Der SVS hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche er bei der Ausführung seiner Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung seiner Dienstleistungen unter Wahrung der Vertraulichkeit für andere Kunden zu verwenden.

## **9 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

**9.1** Der SVS leistet dafür Gewähr, dass die Dienstleistungen und deren Qualität den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sämtliche vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. Der SVS leistet jedoch keinerlei Gewähr dafür, dass die Dienstleistungen oder damit verbundene Objekte, Personen bzw. Prozesse zu einem vorgesehenen Verwendungszweck oder für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich sind.

**9.2** Dienstleistungen und die entsprechenden Resultate beziehen sich ausschliesslich auf den Zustand der getesteten Objekte, Personen bzw. Prozesse im Zeitpunkt der Durchführung der Dienstleistung. Dienstleistungen werden hinsichtlich Umfang und anwendbaren Testverfahren so erbracht wie im individuellen Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart. Jede Haftung vom SVS für die Verwendung von Resultaten von Dienstleistungen durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**9.3** Die Dienstleistungen des SVS werden auf Grundlage der vom Kunden oder in seinem Auftrag überlassenen Informationen und Dokumente erstellt und dienen ausschliesslich dem Nutzen des Kunden. Weder der SVS noch seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von Dienstleistungen getroffen oder unterlassen worden sind.

**9.4** Mängel der Dienstleistungen sind dem SVS unverzüglich, spätestens aber 15 Tage nach erbrachter Dienstleistung schriftlich (unter Angabe der zugrunde liegenden Tatsachen und einer angemessenen Begründung) mitzuteilen. Der Kunde hat dem SVS die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Mängelbeseitigung, z.B. in Form einer erneuten Durchführung der Dienstleistung, zu gewähren, andernfalls ist der SVS von der Mängelbeseitigung befreit.

**9.5** Der SVS haftet nicht für teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die ausserhalb der Kontrolle vom SVS liegen.

**9.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Erbringung der Dienstleistung.

**9.7** Jede andere oder weitere Gewährleistung seitens des SVS, einschliesslich jeder impliziten Gewährleistung für allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Marktfähigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck, wird hiermit ausgeschlossen.

**9.8** Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieser AGB oder des individuellen Vertrags, einschliesslich aller dazugehöriger Dokumente, und soweit gesetzlich zulässig, haftet der SVS gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung (einschliesslich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund.

**9.9** Die in diesen AGB und dem Vertrag erwähnten Rechtsbehelfe sind ausschliesslich, und die Haftung des SVS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Freistellung, Kausalhaftung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund ist begrenzt auf 100 % des vereinbarten Vertragspreises. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht des SVS. Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist gänzlich ausgeschlossen.

**9.10** Die Parteien sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

**9.11** Der Kunde verpflichtet sich, den SVS für Schäden, Kosten, Aufwendungen und Steuern aus Ansprüchen von Dritten, unabhängig von Verschulden oder Kenntnis, ohne Einrede und CHF für CHF zu entschädigen und schadlos zu halten.

## **10 INKRAFTTREten, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES**

**10.1** Der Vertrag tritt mit der Bestätigung gemäss Ziffer 1.2 dieser AGB in Kraft.

**10.2** Der Vertrag läuft, soweit ein Endzeitpunkt angegeben ist, bis zu diesem, bzw. bis zur Auftragserledigung, anderenfalls auf unbestimmte Dauer.

**10.3** Läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer, kann der SVS jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

**10.4** Bei Dienstleistungen betreffend Ausbildung kann bei ungenügender Teilnehmerzahl ein Angebot durch den SVS abgesagt werden. Die Absage hat bis spätestens 7 Tage vor Beginn des Kurses zu erfolgen.

**10.5** Tritt der Kunde vor Ablauf der Vertragsdauer aus dem Vertrag zurück, so schuldet er dem SVS das bis zum Ablauf der Vertragsdauer vereinbarte Entgelt. Zudem gilt jede durch den Kunden vorzeitige Beendigung des Vertrags, die nicht auf einem wichtigen Grund beruht, als Kündigung zur Unzeit. Der SVS ist in diesem Fall berechtigt, Ersatz des ihm dadurch entstehenden Schadens zu verlangen.

## **11 VERSCHIEDENES**

**11.1** Alle Mitteilungen oder andere Kommunikationen an eine Partei unter oder in Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Mitteilungen gelten als zugestellt im Zeitpunkt der persönlichen Übergabe oder Zustellung eines eingeschriebenen Briefes.

**11.2** Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam erweisen oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder des restlichen Teils der Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich von den Parteien beabsichtigten Zweck so nahe wie möglich kommt.

**11.3** Der Kunde darf nicht diese AGB, den Vertrag oder irgendwelche Rechte oder Pflichten daraus ohne die vorgängige Zustimmung des SVS abtreten.

**11.4** Keine Partei darf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit irgendwelchen Ansprüchen gegenüber einer anderen Partei verrechnen.

**11.5** Die AGB bestehen in der vorliegenden deutschen Fassung sowie als Übersetzungen in verschiedenen Sprachen. Im Fall von Widersprüchen ist die deutsche Version massgeblich.

## **12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

**12.1** Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschliesslich Streitigkeiten betreffend den Abschluss, bindender Wirkung, Abänderung und Beendigung ist Basel.

**12.2** Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, ohne Anwendung internationaler Übereinkommen, insbesondere der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens.